

# RS Vwgh 1996/6/26 95/16/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

## Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten  
L37012 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Kärnten  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §133;  
GetränkeabgabeG Krnt 1978 §9 Abs1;  
GetränkeabgabeG Krnt 1992 §12;  
LAO Krnt 1991 §104;

## Rechtssatz

Konkrete Feststellungen der Abgabenbehörde über den Inhalt der nach § 9 Abs 1 Krnt GetränkeabgabeG 1978 bzw nach § 12 Krnt GetränkeabgabeG 1992 abgegebenen Monatserklärungen sind für die Beurteilung erforderlich, ob die Erklärungen ungeachtet des vom Abgabepflichtigen jeweils eingebrachten Zusatzes "vorläufig" Abgabenerklärungen im Rechtssinn darstellen oder nicht. Wäre diese Frage zu bejahen, so hätten bereits die in Rede stehenden Monatserklärungen die Erklärungspflicht erfüllt, auch wenn sie bloß als "vorläufige" bezeichnet wurden. Die Abgabe "vorläufiger" Erklärungen ist im österreichischen Abgabenverfahrensrecht nicht vorgesehen (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar II, 1514, 1515).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160238.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)